

Umwelterklärung

im Rahmen der EG-Öko-Audit-Verordnung

Gabriele Förtsch, Helmut Krinn, Heinz Meinholz, Esther Seifert

Fachhochschule Furtwangen, Jakob-Kienzle-Straße 17, D-78054 Villingen-Schwenningen

1 Grundlagen

Um die Umweltakzeptanz der betrieblichen Tätigkeit in der Öffentlichkeit zu verstärken, sieht die EG-Öko-Audit-Verordnung [1] die regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung von Umwelterklärungen vor. Sie sollen die Transparenz und die Glaubwürdigkeit der Unternehmen im Bereich ihrer umweltrelevanten Tätigkeiten verstärken.

Gleichzeitig ist die Umwelterklärung ein Bestandteil für die Begutachtung des Unternehmens. Sie wird vom Gutachter auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der EG-Verordnung geprüft und für gültig erklärt. Die Mindestanforderungen an eine Umwelterklärung umfassen die Punkte

1. Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort
2. Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten
3. Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte
4. Sonstige, den betrieblichen Umweltschutz betreffende Faktoren
5. Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und des Umweltmanagementsystems des Unternehmens für den betreffenden Standort
6. Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung
7. Name des zugelassenen Umweltgutachters

Weiterhin soll in der Umwelterklärung auf bedeutsame Veränderungen hingewiesen werden, die sich seit der letzten Umwelterklärung ergeben haben.

2 Ziele

Grundsätzlich besteht die Zielsetzung von Artikel 5 der EG-Verordnung darin, ein Informationsmedium für die Öffentlichkeit zu schaffen, welches den momentanen Stand des Unternehmens aus ökologischer Sicht beschreibt. Näher betrachtet kann diese Globalforderung in die folgenden Teilziele untergliedert werden:

1. Durch rege Teilnahme der Unternehmen am Gemeinschaftssystem ist die notwendige Transparenz zu schaffen, damit sich ein neuer Wettbewerbsfaktor ergibt. Er soll maßgeblich zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes beitragen.
2. Die Selbstverantwortung der Unternehmen im Umweltschutz ist zu stärken, um damit einen Beitrag zur Deregulierung zu leisten. Die Umwelterklärung stellt ein Lenkungsinstrument dar, welches die Einführung neuer gesetzlich geforderter Umweltberichte erübrigen könnte [2].

3. Es besteht eine verstärkte Notwendigkeit, die Öffentlichkeit, die Mitarbeiter und Fachleute bezüglich umweltrelevanter Belange zu informieren. Diesem Informationsbedarf ist in sachlicher und glaubwürdiger Weise Rechnung zu tragen.
4. Für die jeweiligen Unternehmen werden sich, je nach Standort, Branche oder Größe, Zielgruppen ergeben, welche ermittelt und gezielt informiert werden sollten.

Letztlich muß die Umwelterklärung einen Dialog zwischen Zielgruppen (z.B. Kunden) und Unternehmen ermöglichen. Keine allgemein gefaßte Umwelterklärung wird alle Fragen der verschiedenen Anspruchsgruppen lückenlos beantworten können.

3 Inhalt und Aufbau

Der Aufbau der Umwelterklärung ist nicht verbindlich vorgegeben, sollte aber unter den Gesichtspunkten der Lesbarkeit und Sachlichkeit in verständlicher Form gegliedert sein.

Unter Berücksichtigung der Kernanforderungen und der oben angeführten Ziele wird nachfolgend eine Möglichkeit zu Inhalt und Aufbau der Umwelterklärung nach EG-Verordnung erläutert [3]:

1. Vorwort der Geschäftsführung
2. Darstellung des Unternehmens

Nach der EG-Verordnung wird hier eine standortbezogene Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens verlangt. Diese enthält Hinweise auf die Produkte oder Dienstleistungen, die Anzahl der Beschäftigten sowie Aussagen zur Ökonomie des Unternehmens. Eine kurze Beschreibung der wesentlichen Produktionsprozesse unter Berücksichtigung standortspezifischer Umweltfragen ist ebenfalls vorhanden.

Stichworte: – Produkte – Beschäftigtenzahl
– Produktionsverfahren – Standort
– Umsatz

3. Umweltpolitik des Unternehmens

Hier ist durch die Erläuterungen der Unternehmensleitlinien und der Umweltpolitik zu beschreiben, inwieweit der Umweltschutz in das unternehmerische Zielsystem eingeflossen ist.

4. Beschreibung des Umweltmanagementsystems

Die Organisation und der Aufbau des betrieblichen Umweltschutzes sowie die Einbeziehung der Mitarbeiter muß in verständlicher Form beschrieben werden. Eine Beschreibung der wesentlichen Verantwortlichkeiten und Kommunikationsstrukturen hinsichtlich des (oder der) Umweltbeauftragten sowie die Abbildung eines Organigrammes sind an dieser Stelle wiederzugeben.

Stichworte: – Organigramm
– Zusammenhänge Umweltmanagement-System
– Verantwortungen

5. Umweltaspekte des Unternehmens

Die wichtigsten Stoff- und Energieströme sind zu beschreiben und zu erläutern. Die Kernanforderungen der EG-Verordnung, d.h. die Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Boden, Lärm, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch, sind in sinnvoller Weise durch unternehmensbezogene Besonderheiten (z.B. Planzahlen, Kosten) zu ergänzen.

Eine Beschreibung der wesentlichen Produktionsprozesse und -technologien sowie der davon ausgehenden lokalen, regionalen und überregionalen Umweltwirkungen ist erforderlich. Desweiteren ist die Unternehmensstrategie hinsichtlich der Produktentwicklung, der Materialwirtschaft, der Produktion bis zur Entsorgung oder Wiederverwertung der Produkte, sowie, je nach Fertigungstiefe, die Einbeziehung der Lieferanten zu beschreiben. In den gesamten Produktkreislauf sind auch die von der Logistik/Verkehr ausgehenden Umweltbelastungen sowie die reichsübergreifende Mitarbeiterschulung einzubeziehen.

Die wichtigsten Umweltaspekte des Unternehmens werden anhand der umweltpolitischen Zielsetzungen des Unternehmens, des Standes der Technik sowie der rechtlichen Vorgaben beurteilt.

Stichworte: – Rohstoffe/Materialien – Luftemissionen
 – Energie – Umweltgesetze u. -verordnungen
 – Wasser/Abwasser – Umweltrelevante Verfahren
 – Boden/Altlasten – Logistik/Verkehr
 – Lärm – Produkte
 – Abfälle/Wertstoffe

6. Beschreibung des Umweltprogrammes und der Umweltziele

Im Umweltprogramm werden konkrete Umweltziele und die dazu getroffenen Maßnahmen genannt. Wo immer möglich, sind diese Ziele zu quantifizieren. Termine und Verantwortlichkeiten sind zu nennen. In der Umwelterklärung muß durch einen Soll-/Ist-Vergleich das Erreichte überprüft und bewertet werden.

Stichworte: – Maßnahmen – Verantwortung
 – quantitative Ziele – Termine
 – Kosten

7. Formalia

Nach den Kernanforderungen muß der Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung sowie der Name des zugelassenen Umweltgutachters genannt werden. Ergänzend dazu können an dieser Stelle Adresse und Telefonnummer eines Ansprechpartners im Unternehmen und das Impressum beigefügt werden.

Stichworte: – Ansprechpartner
 – Umweltgutachter

4 Zielsetzung der „kontinuierlichen Verbesserung“

Die Umweltprüfung und die sich daraus ergebenden Umweltaspekte des Unternehmens ermöglichen es, die Entwicklung in umweltrelevanten Bereichen auch zahlenmäßig zu erfassen. Diese Erfassung ist jährlich fortzuschreiben, sodaß die Entwicklung der einzelnen Bereiche wie Rohstoff-, Wasser-, Energieeinsatz sowie die durch die Produktion entstehenden Umweltauswirkungen mengenmäßig erfaßt und beurteilt werden können.

Die EG-Verordnung beschreibt die kontinuierliche Verbesserung im Umweltschutz wie folgt

„...; die Unternehmen sollten eine Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt.“

Weiterhin sind die Umweltziele so zu formulieren, daß eine stetige Verbesserung im betrieblichen Umweltschutz erzielt wird:

„Die Ziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen und so formuliert sein, daß die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wo immer dies in der Praxis möglich ist, quantitativ bestimmt und mit Zeitvorgaben versehen wird.“

Um eine „kontinuierliche Verbesserung“ der Umweltsituation zu erreichen, gilt es in erster Linie, die absoluten Umweltbelastungen zu minimieren.

Relative Schadstoffmengen sind nicht aussagekräftig genug, da die Umweltauswirkungen stets von der Produktionsmenge abhängig sind. So können die Schadstoffmengen/Einheit im Rahmen von Verbesserungsmaßnahmen zwar **relativ** sinken, aufgrund einer steigenden Zahl produzierter Einheiten die **absoluten** Schadstoffmengen jedoch steigen. Trotz umweltverantwortlichen Handelns im Unternehmen können sich somit bei steigender Produktion die Umweltauswirkungen verschlechtern. Relative Angaben sind jedoch ebenfalls von Bedeutung, da sie den Wirkungsgrad von Prozessen widerspiegeln.

Sowohl relative als auch absolute Umweltbelastungen zeigen Umweltpotentiale zur kontinuierlichen Verbesserung auf. Letztere ist jedoch nur über die Minimierung der absoluten Schadstoffmengen zu erreichen. Eine Ausweitung der Produktion bedingt daher verstärkte Anforderungen zur Verringerung der Umweltbelastungen [3].

5 Ausblick

Um die Umwelleistungen von Unternehmen darstellen zu können, steht erstmals mit Artikel 5 „Umwelterklärung“ nach EG-Verordnung eine standardisierte Vorgabe zur Verfügung. Vergleichbares ist auf der internationalen Ebene nicht vorhanden. So fehlt in der ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme“ [4] dieses wichtige Normungselement. Unternehmen stehen daher heute bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen prinzipiell zwei Möglichkeiten offen:

- Organisation des betrieblichen Umweltschutzes nach den hohen Anforderungen der EG-Verordnung und einer Umwelterklärung für die Öffentlichkeit
oder
- Einrichtung eines Umweltmanagementsystems nach den (auch aus weiteren Gründen) niedrigeren Anforderungen der ISO 14001, ohne Verpflichtung zur Darstellung der betrieblichen Umwelleistungen in der Öffentlichkeit.

Dieser Zustand ist unbefriedigend. Zukünftig sind die unterschiedlichen Leistungsstandards nach EG-Verordnung bzw. ISO 14001 anzugleichen [5, 6]. Dies betrifft sowohl die Validierung des Umweltmanagementsystems nach EG-Verordnung durch unabhängige Umweltgutachter bzw. die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001, als auch die Form der Berichterstattung für die Öffentlichkeit.

Die vom NAGUS-Ausschuß „Umweltmanagementsysteme“ verabschiedete DIN-Norm 33922 „Umweltberichte für die Öffentlichkeit“ [7] schließt hier eine Lücke. Allen Unternehmen stehen damit normierte Anforderungen für ihre Öffentlichkeitsarbeit in Form von Umwelterklärungen bzw. Umweltberichten zur Verfügung.

6 Literatur

- [1] Verordnung (EWG Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
- [2] Privatmitteilung Umweltministerium Baden-Württemberg
- [3] DREWS, FÖRTSCH, KRINN, MAI, MEINHOLZ, SEIFERT: Umweltmanagementsystem – Die Realisierung. Int. Umweltschutz 1, Sonderheft 1, 1996
- [4] DIN ISO 14001 – Umweltmanagementsysteme. Spezifikation und Leitlinien zur Anwendung
- [5] CEN/PC7/WG "EMAS" – Proposed Text for the Comparison Document Between EMAS and EN ISO 14001, ISO 14010, 14011 and 14012
- [6] CEN/PC7/WG "EMAS" – Proposed Text for the Bridging Document Between EMAS and EN ISO 14001, ISO 14010, 14011 and 14012
- [7] DIN 33922 – Umweltberichte für die Öffentlichkeit

Konsequenzen des Rio-Gipfels¹ zur Chemikaliensicherheit

Round-Table-Gespräch der Minister und Vorstandsvorsitzenden

Stockholm, 15.–16. Januar 1996

Ziel der Veranstaltung war es, Umweltminister und Führungskräfte der Industrie zu einer Diskussion über eine verbesserte Zusammenarbeit hinsichtlich der Chemikaliensicherheit zu vereinen und damit den Zielvorgaben der Agenda 21² sowie des Ersten Intergovernmental Forum on Chemical Safety (IFCS) näher zu kommen³. Es handelte sich um die erste Zusammenkunft dieser Art, unter dem Vorsitz der schwedischen Umweltministerin Anna LINDH.

Anwesend waren Vertreter von neun Ländern, Vertreter der Europäischen Kommission sowie Vertreter von 12 Chemieunternehmen bzw. Industrieverbänden. Das gemeinsame Interesse von Regierung und Industrie an einer Risikominderung bei der Nutzung von Chemikalien war der Ausgangspunkt der Zusammenkunft.

Resultate

1. Es besteht die Notwendigkeit, **gemeinsame Regeln** zu erarbeiten für die Auswahl von Chemikalien von internationaler Bedeutung bei der Risikobewertung, zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Harmonisierung von Methoden für die Gefahren- und Risikobewertung.
2. Das IFCS sollte die **weltweite Akzeptanzanwendung** der anerkannten Kriterien bei der Chemikalienbewertung fördern, einschließlich der Prüfmethoden, der Qualitätssicherung im Forschungsbereich und der Prinzipien der Risikobewertung.
3. Die **Verpflichtung der Industrie zur Zusammenarbeit** im Rahmen bestehender nationaler und internationaler Programme und zur Bereitstellung von Daten für die **Risikobewertung**, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, sowie **Expositionsdaten** ist für das Erreichen der während der ersten IFCS-Tagung in Stockholm im April 1994 festgelegten Ziele von ausschlaggebender Bedeutung.
4. Um den sicheren und offenen internationalen Handel von Chemikalien zu vereinfachen, wird ein **harmonisiertes Einstufungs- und Kennzeichnungssystem** für Chemikalien benötigt.
5. Entwicklung eines rechtsverbindlichen Rahmens für das **Prior Informed Consent-(PIC-)Verfahren** bei bestimmten, international gehandelten gefährlichen Stoffen (Initiative der FAO/UNEP).

6. Entwicklung eines globalen rechtsverbindlichen Rahmens für Chemikalien, die aufgrund einer wissenschaftlich abgestützten Verfahrens- und Risikoabschätzung als **persistente organische Schadstoffe** gelten.
7. **Anwendung des Vorsorgeprinzips**, wie in Grundsatz 15⁴ der Erklärung von Rio festgelegt.
8. Es wird vorgeschlagen, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Industrie als Themenbereich während des **Zweiten Intergovernmental Forum on Chemical Safety, im Februar 1997 in Kanada**, zu diskutieren.
9. Es wird festgestellt, daß die chemische Industrie bereit ist, ihre freiwillige „**Responsible Care**“-Initiative fortzuführen und die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte im Betriebs- und Produktbereich, wie in Agenda 21 festgelegt, zu verbessern. Die chemische Industrie wird beim Zweiten Intergovernmental Forum on Chemical Safety einen Bericht über „Responsible Care“ vorlegen, der auch die Aktivitäten im Bereich Risikomanagement bei Chemikalien umfassen wird.
10. Auf Initiative der Minister und durch die Unterstützung der Industrie wird als Nachfolgeveranstaltung dieses Round-Table-Gesprächs ein Workshop zum Thema „Chemikalienmanagement in Entwicklungsländern“ organisiert.
11. Dieses Kommuniqué wurde zunächst auf der Tagung der zweiten Inter-Sessional Group/IFCS, die vom 4.–8. März 1996 in **Canberra, Australien** stattfand, vorgelegt

Weitere Informationen

Prof. Dr. Ulrich Schlottmann
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ref. IG II 3
D-53175 Bonn
Tel.: 0228-305-2740
Fax: 0228-305-3524

¹ The United Nations Conference on Environment and Development (UNCED), der sog. „Earth Summit“, fand am 3.–14. Juni 1992 in Rio de Janeiro, Brasilien statt.

² UNCED's action programme for environment and development

³ Die erste IFCS-Tagung fand im April 1994 in Stockholm statt.

⁴ Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewißheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.